

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Große Kreisstadt Traunstein Stadtplatz 39 83278 Traunstein
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 9. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage
<input type="checkbox"/> mit (integriertem) Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 10.09.2024

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein Bereich Landwirtschaft Schnepfenluckstr. 10 83278 Traunstein AZ: AELF-TS-L2.2-4611-48-6-2 Tel.: 0861/7098-0
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Buchfeln“ vom 08.08.2024 (AZ: AELF-TS-L2.2-4612-48-26-2).

Traunstein, 08.08.2024

